

## **Benutzungsbedingungen der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM) für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe**

### **1. Geltungsbereich**

Die HGM stellt den Betreibern von Fahrgastkabinenschiffen nachfolgend aufgeführte Liegeplätze zum Anlegen und Stillliegen zur Verfügung:

Rhein - km 424,700	Rheinkai	Rk - 1 (Steiger)
Rhein - km 424,760 – 424,915	Rheinkai	Rk - 2.1 und Rk - 2.2
Rhein - km 424,915 - 425,060	Rheinkai	Rk - 3.1 und Rk - 3.2

### **2. Erlaubnis zum Anlegen**

2.1. Die Benutzung der Liegeplätze bedarf der schriftlichen Erlaubnis der HGM und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung erfolgt mittels einer Reservierungsvereinbarung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festmachevorrichtungen im Bereich der Liegeplätze für einen Trossenzug von 100 kN (10 Tonnen) ausgelegt sind. Ist zu erwarten, dass dieser Trossenzug überschritten wird, sind weitere Trossen auf freie Festmachevorrichtungen zu belegen. Beim Liegen in zwei Breiten muss jedes Schiff, wenn es möglich ist, Vorausleine und Achterleine auf separaten Festmachevorrichtungen belegen.

2.2 Die Benutzung ist am Arbeitstag vor dem Anlegetermin bis spätestens 14.00 Uhr bei der HGM unter Angabe der Schiffsdaten und des gewünschten Liegeplatzes anzumelden. Bei nicht angemeldeter Liegeplatzbelegung wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 50 % des Stundensatzes erhoben.

2.3 Die Fahrplanabstimmung für die am Steiger und an der Kaimauer anlegenden Fahrgastschiffe erfolgt durch die Hafenmeisterei. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

### **3. Landgänge / Zustiege**

3.1 Das Anlegen an der Kaimauer ist nur für Fahrgastschiffe gestattet, die für Ihre Passagiere mittels eines Landsteges eine gefahrlose Bord-Landverbindung vom Schiff bis zur Absturzsicherung auf der Kaimauer herstellen können. Die Bord-/Landverbindung muss dem Wasserstand angepasst und jederzeit sicher begehbar sein. Ein Seitenausstieg über die Kaimauertreppen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

3.2 Die Beschaffenheit und Sicherheit von Landgangstegen obliegt der Sorgfaltspflicht des Unternehmens, von dessen Fahrgastkabinenschiff sie ausgebracht wurden.

3.3 Die in landseitige Verkehrsflächen hineinragenden Landgangstege dürfen Personen und Landfahrzeuge aller Art nicht behindern oder gefährden.

Die Enden des Landgangsteges sind auffallend zu kennzeichnen und nachts sowie bei schlechter Sicht zu beleuchten.

3.4 Das Aufstellen von Pavillons, Fahrrädern oder dergleichen sowie das Anbringen besonderer Anlagen (z.B. Schilder, Firmentafel etc.) auf dem Ländebereich bedarf einer ausdrücklichen Erlaubnis durch die HGM.

#### **4. Serviceeinrichtungen**

##### 4.1 Versorgung mit Trinkwasser

Die HGM stellt an allen Liegeplätzen Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschluss erfolgt über den HGM-eigenen Hydranten in Kombination mit einer C-Schlauchkupplung. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Trinkwasser besteht nicht. Für die Beschaffenheit des Wassers übernimmt die HGM keine Haftung

##### 4.2 Versorgung mit Trinkwasser

Die HGM stellt an allen Liegeplätzen Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschluss erfolgt über den HGM-eigenen Hydranten in Kombination mit einer C-Schlauchkupplung. Eine Verpflichtung zur Abgabe von Trinkwasser besteht nicht. Für die Beschaffenheit des Wassers übernimmt die HGM keine Haftung

##### 4.3 Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist an den Liegeplätzen Rk 2.1 - 3.2 mit einem Elaflex Abwasseranschluss Typ MK80SS (Mutterkupplungen) oder VK80SS (Vaterkupplungen) möglich.

##### 4.4 Störung

Bei Störungen der Serviceeinrichtungen ist die Rufbereitschaft der HGM unter den folgenden Rufnummern zu erreichen:

- 0173 6714355
- 0173 6714357

##### 4.5 Entsorgung von Abfall (Hausmüll)

Die Entsorgung von Abfall ist über die lokalen Entsorger nach vorheriger Bestellung eines Containers in der gekennzeichneten Fläche nördlich vom Goliathplatz möglich. Die Containerbestellung ist durch den Schiffseigner, Schiffsführer oder andere

Personen, unter deren Aufsicht die Fahrgastkabinenschiffe stehen, selbst vorzunehmen. Eine Entsorgung ohne vorherige Containerbestellung ist nicht möglich.

## **5. Benutzungszwang**

Für alle Liegeplätze gilt:

Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf dem Fahrgastkabinenschiff bei einer Liegezeit über 60 Minuten ist unzulässig. Bei einer Liegezeit über 60 Minuten ist der Anschluss an die Stromversorgung unverzüglich nach dem Anlegen vorzunehmen und der gesamte Strombedarf über die Versorgungseinrichtungen der HGM zu decken.

## **6. Entgelte für Liegeplatzbenutzung, Strom und Trinkwasser**

6.1 Für die Benutzung der Liegeplätze nach Ziff. 1, sowie die Abnahme von Strom und Trinkwasser erhebt die HGM Entgelte. Die Abwasserentsorgung ist unentgeltlich.

6.2 Die Entgeltspflicht für die Abnahme von Strom und Trinkwasser entsteht mit der tatsächlichen Benutzung der Serviceeinrichtung.

6.3 Die Entgelte können dem Preisblatt gemäß Anhang 1 entnommen werden.

## **7. Zahlungspflichtige Personen**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Betreiber und der Eigner des Fahrgastkabinenschiffes verpflichtet. Betreiber und Eigner des Fahrgastkabinenschiffes haften als Gesamtschuldner.

## **8. Auskunftspflicht**

Der Zahlungspflichtige hat der HGM alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

## **9. Verbrauchserfassung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit**

9.1 Der Verbrauch von Strom und Trinkwasser (Anfangs- und Endstand) ist in der Abgabeliste vom jeweiligen Nutzer zu bescheinigen. Entspricht der aktuelle Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, ist die HGM vor Beginn der Abnahme zur Bestätigung des neuen Zählerstandes zu verständigen. Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endstand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand.

9.2 Das Liegegeld wird im Voraus in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von kurzfristig angemeldeten Fahrgastkabinenschiffen, sowie Strom und Wasser erfolgt im Nachhinein.

- 9.3 Die Entgelte sind Nettobeträge, soweit nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen wird. Zu den Entgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 9.4 Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.
- 9.5 Die HGM behält sich vor, Entgeltbeträge in bar gegen Quittung abzurechnen.

## **10. Stornierung**

- 10.1 Stornierungen oder Terminänderungen von gemeldeten Anlegeterminen haben schriftlich zu erfolgen.
- 10.2 Bestätigte Anlegetermine werden nach Rechnungsstellung im Falle einer Stornierung nicht erstattet.
- 10.3 Auf Stornogebühren für den Verwaltungsaufwand wird verzichtet.

## **11. Schadenshaftung**

Die Benutzung der Liegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Die HGM haftet nicht für eine bestimmte oder ausreichende Wassertiefe im Bereich des Liegeplatzes. Auch entfällt eine Haftung bei Schäden und oder Beeinträchtigungen, die sich für die Benutzung des Liegeplatzes aus Arbeiten an der Kaimauer, am Wasserlauf, an den Serviceeinrichtungen, usw. ergeben sollten. Die HGM übernimmt keine Haftung infolge von technischen Störungen der Serviceeinrichtungen gem. Ziffer 4.

Der Betreiber und oder Eigner des Fahrgastkabinenschiffes haftet für jeden Schaden den er, seine Bediensteten oder sonstige von ihm berechnigte Dritte vorsätzlich oder fahrlässig dem Liegeplatz, inklusive der Kaimauer und der Serviceeinrichtungen zufügen. Der verantwortliche Schiffsführer des Fahrgastkabinenschiffes hat alle von ihm verursachten Schäden sofort der HGM mitzuteilen.

Der Betreiber oder Eigner des Fahrgastkabinenschiffes hat die HGM von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen eines erlittenen Schadens durch die Benutzung des Liegeplatzes geltend machen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen die HGM vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## **12. Geltung von Verordnungen**

Die Benutzung der Liegeplätze richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Bestimmungen der Verordnung des Verkehrsministeriums über Häfen, Lade- und

Löschplätze – Hafenverordnung (HafenVO) und der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

### **13. Gerichtsstand**

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand ist Mannheim.

### **14. Inkrafttreten**

Die Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung zum **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher gültigen Benutzungsbedingungen ihre Gültigkeit.

Mannheim, 21.12.2022

Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH  
 Rheinvorlandstraße 5  
 68159 Mannheim

Über die nachfolgend aufgeführten Telefonnummern ist die Hafenmeisterei werktags zu den Bürozeiten (07:30 – 15:00 Uhr) zu erreichen.

Zentrale Schiffsmeldestelle	0621 292 – 3113
Hafenmeister Herr Kispert	0621 292 – 3116
Reservierung Frau Lanninger	0621 292 – 3130

### **Preise Kaumaier / Steiger Haus Oberrhein ab dem 01.01.2022**

Anlegen bis 4 Stunden	250,00 €
Anlegen 5 bis 24 Stunden	400,00 €

Bei nicht angemeldeter Liegeplatzbelegung wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 50% des Stundensatzes erhoben

### **Preise Trinkwasser / Strom gültig ab dem 01.01.2023**

1m <sup>3</sup>	4,00 €
-----------------	--------

Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in aktueller Höhe.

#### Strom

1 kWh	0,45 €
-------	--------

Besteht Bedarf Schiffs- oder Haushaltsmüll abzugeben, wird empfohlen sich mit den ortsansässigen Müllverwertungsfirmen rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Die Verrechnung des Mülltransportes erfolgt jeweils direkt mit der beauftragten Firma.